

Satzung des Sportverein Mittelstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 9.1.1975 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Mittelstetten e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mittelstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Jugendförderung und im Freizeit- und Breitensport durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann vereinsintern abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
Gegen den Beschluss ist vereinsintern kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit; sie haben alle Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Nur Mitglieder, die Beiträge entrichten, dürfen an den regulären Sportstunden teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000.- (i.W. EURO dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) ordnungsgemäße Buchführung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Befangenheit eines Vorstandsmitgliedes ist dieses Mitglied bei der Beschlussfassung nicht abstimmungsberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand kann für zusätzliche Sportangebote (Kurse) gesonderte Gebühren erheben. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
- (8) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitteilen, dass die Mitglieder an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgeben können.
- (9) Der Vorstand ist für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnung zuständig, die den Verlauf der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mit einer eventuellen Wahlordnung beschreibt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge
- (4) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche und / oder geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (9) Wenn aufgrund von gesetzlichen Vorgaben keine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann oder darf, kann die Mitgliederversammlung auch virtuell (online) oder hybrid (anwesend und online) durchgeführt werden.
- (10) Wenn die Mitgliederversammlung virtuell (online) oder hybrid (anwesend und online) durchgeführt wird, muss der Vorstand spätestens mit der Einladung eine Ordnung erstellen und verteilen, in der geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung definiert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls in der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins nicht mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann frühestens vier Wochen nach der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Mittelstetten, Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- (10) Abweichend von Punkt (1) kann für die Vereins- und Organämter eine angemessene Aufwandsentschädigung beziehungsweise Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die aktuell gültige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Sportverein Mittelstetten e.V. von den personenbezogenen Daten seiner Mitglieder nur Fotos. Diese Daten werden in der Vereinszeitung/Schaukasten sowie auf der Homepage veröffentlicht und nur die Fotos zur Veröffentlichung an die Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Urfassung der Satzung stammt vom 26.4.1978 und trat am 8.2.1979 durch den Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Neufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12.3.1998 beschlossen und am 13.01.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstfeldbruck eingetragen.
- (3) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.3.2000 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (am 05.06.2000) in Kraft.
- (4) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.3.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (am 24.08.2015) in Kraft.
- (5) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 8.2.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (am 14.06.2019) in Kraft.
- (6) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20.05.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (7) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.02.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (am 25.06.2024) in Kraft.
- (8) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21.02.2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (am 25.03.2025) in Kraft.
- (9) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (am 23.06.2026) in Kraft.

Mittelstetten, den 20.04.2026